

Bauernbrief



Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg



Januar

— Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten —

Heft 1 / Jahrgang 8

Mit frischem Wind ins neue Jahr

„Mehr Fortschritt wagen.“ So ist der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung überschrieben. Die für die Landwirtschaft bedeutsamen Ämter sind nun auf Bundes- und Landesebene mit Grünen Politikern besetzt. Während Landwirtschaftsminister Cem Özdemir und Steffi Lemke als Umweltministerin nicht weniger als den Umbau der deutschen Landwirtschaft verkündet haben, kümmert sich Robert Habeck als Wirtschaftsminister ums Klima und die erneuerbaren Energien. Und unser Landesminister Jan-Philipp Albrecht macht sich auf den Weg und verlässt nach der Landtagswahl im Mai unser Land und die Politik zur Heinrich-Böll-Stiftung. Unsere Bauern stehen nun im frischen Wind, der ihnen gehörig ins Gesicht bläst.

Zwar verspricht Minister Özdemir, als oberster Anwalt der Landwirte, sich für deren Belange einzusetzen, nur scheinen alle Forderungen und Absichtserklärungen erst einmal zu Lasten der Landwirte zu gehen. Der Umbau der Tierhaltung soll mit einem klaren Bekenntnis zu den Ergebnissen der Borchert-Kommission erfolgen, aber kein Wort zur Finanzierung. Auch die Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL) werden als richtungsweisend anerkannt, aber auch hier ist ein klarer Wille zur Umsetzung und die Finanzierung nicht oder noch nicht zu erkennen.

Dabei brauchen die Bauern jetzt klare Ansagen, in welche Richtung die Landwirtschaft sich nach dem Willen der Gesellschaft entwickeln soll. Besonders die Tierhalter stehen vor größten Herausforderungen. Die Schweinehalter leiden unter den katastrophalen Erzeugerpreisen. Der Umbau der Tierhaltung braucht also Geld und es braucht neben der gesellschaftlichen Akzeptanz auch Baurecht und Planungssicherheit. Die Signale dazu müssen schnell kommen, damit nicht noch mehr Stalltüren für immer geschlossen werden und die Produktion von unseren bäuerlichen Strukturen in „Großbetriebe“ oder sogar ins Ausland abwandert.

Der Bauernverband hat der neuen Bundesregierung die Zusammenarbeit angeboten. Präsident Rukwied hat deutlich gemacht, dass die Bauern zur Veränderung bereit sind. Die Gesellschaft muss aber auch bereit sein, dies zu finanzieren.

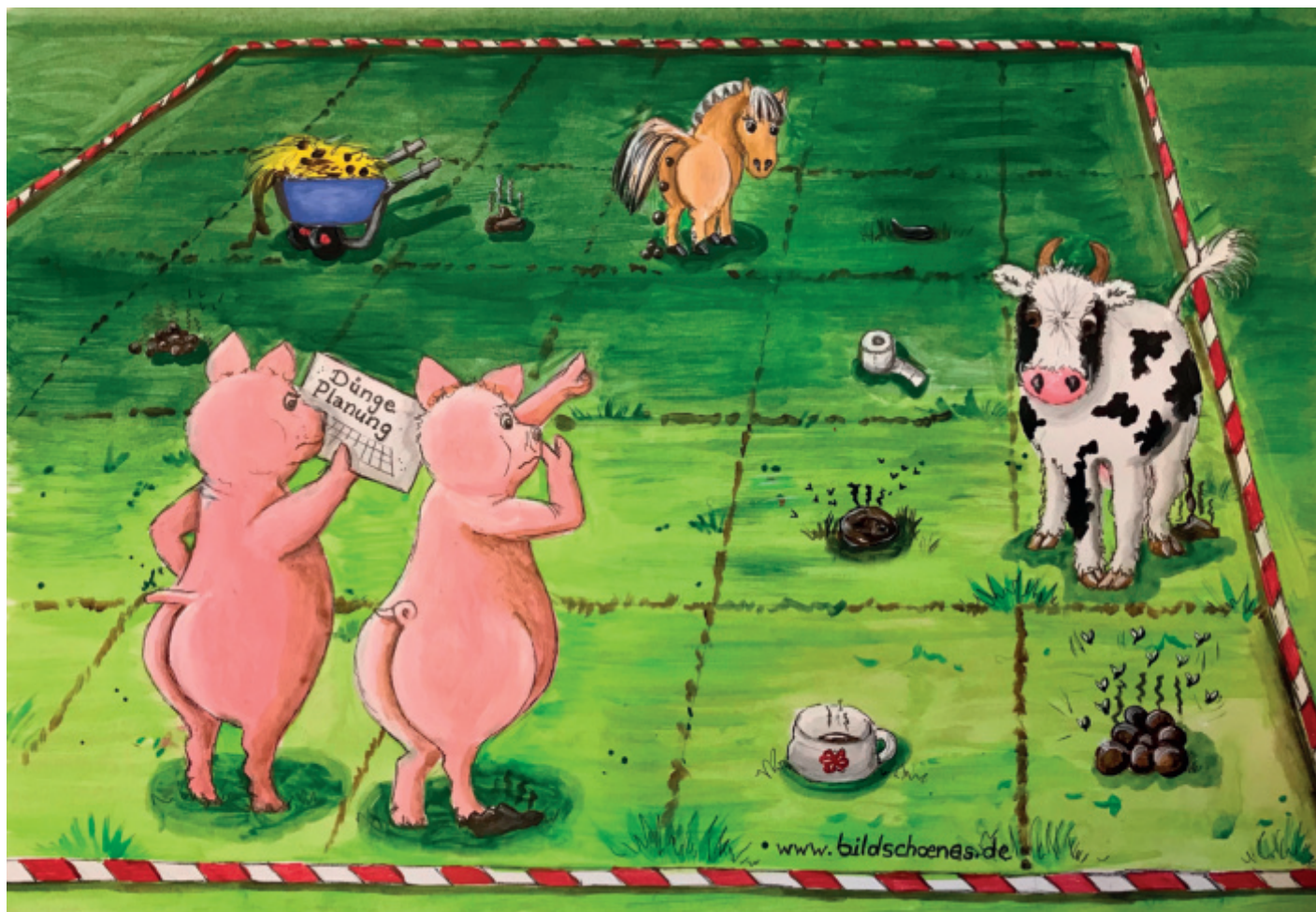
Eine erste Chance hat die Politik dabei bereits vertan. Mit der Umsetzung der neuen Agrarreform scheint es ab 2023 nur Verlierer zu geben. Umweltregelungen über die Eco-Schemes werden völlig unzureichend finanziert. Mehr Brache, mehr Auflagen und weniger Möglichkeiten für zusätzliche Leistung Geld zu erhalten, lassen viele Landwirte am Sinn des Agrarantrages zweifeln. Selbst der Ökolandbau, der bis 2030 auf 30 Prozent ausgebaut werden soll, eine Steigerung um das Dreifache, klagt über die Anrechnung von Ökoauflagen auf die Agrarförderung – und das zu Recht. Vielen Betrieben werden 100,- € und mehr je Hektar fehlen. Wie soll das ausgeglichen werden? Eine Intensivierung der Produktion ist nicht gewollt, mehr Fläche bedeutet ungeliebte „Großbetriebe“ und vor höheren Lebensmittelpreisen warnen bereits heute Verbraucherschützer und sehen das gesellschaftliche Gleichgewicht in Gefahr. Nur wie soll das gehen, wenn heute nur noch 21 Cent von jedem Euro Verbraucherausgaben beim Landwirt ankommen?

Wandel und Umbau der Landwirtschaft brauchen daher eine klare wirtschaftliche Perspektive. Dabei dürfen Politiker im Bund und in der EU nicht den Blick für die Realität verlieren. Was nützt denn der EU-Kommission der Green-Deal und eine Farm-to-Fork Strategie, wenn es keine Farm mehr gibt? Und so muss sich der Wind drehen, damit wir alle, Bauern und Gesellschaft, Rückenwind haben, um die Aufgaben, die vor uns liegen zu meistern.

Meistern müssen wir auch noch die Corona-Pandemie. Trotz hoher Impfquote haben wir die Infektionswellen noch nicht im Griff. Daher müssen wir leider auch auf unsere Winterversammlungen und den Kreisbauerntag verzichten. Dabei sollten so viele Informationen noch verbreitet werden. Und wie sehr haben wir uns gefreut, mit den Landtagsabgeordneten aus dem Agrarausschusses über die Wahlprogramme zur Landtagswahl zu diskutieren. Aber der Schutz unserer Mitglieder und Gäste geht vor.

Sobald wir können, werden Versammlungen wieder stattfinden. Wir freuen uns auf ein Wiedersehen mit Ihnen.

Ihr Kreisgeschäftsführer Peter Koll



Sammelantrag 2022

Die Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg sind -wie in den Vorjahren- gern bei der Antragstellung Ihres Sammelantrages behilflich. **Wir möchten Sie bitten, rechtzeitig einen Termin zu vereinbaren.**

KBV Stormarn: 04531-4785 • KBV Hzgt Lauenburg: 04542-2860



Geflügelschlachtung

Wir schlachten für Sie vor Ort • Kein Transport für Ihre Tiere!
gefluegelschlachtung.pp@mail.com
www.gefluegelschlachtung-pruessingpeters.de

Inserieren auch Sie im Bauernbrief

Kontakt:
 Presse und Werbung
 Maaßen-Nagel-Str. 6
 25709 Marne
 Tel. 04851 - 9535820
 eMail: pressewerbung@t-online.de

Für vorgemerkte Kunden mit Kapitalnachweis suchen wir

- Resthöfe
- Reitanlagen
- ganze landwirtschaftliche Betriebe

Einschätzung durch Sachverständigen. Diskrete Käufer-suche möglich.

Telefon: 01 72 - 4 47 66 95



RAHLFIMMOBILIEN

www.rahlfi-immo.de

www.bauern.sh

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
 Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg
 Mommsenstraße 10 • 23843 Bad Oldesloe
 Telefon 04531-4785 • Telefax 04531-4908
 E-Mail: kbv.od@bauernverbandsh.de

Redaktion: Peter Koll, Merle Pahl

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung
 Maaßen-Nagel-Straße 6 • 25709 Marne
 Telefon 04851 - 9535820 • Telefax 04851 - 9535830
 E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Absage Kreisbauerntag Stormarn 2022

Aufgrund der aktuellen Coronalage haben wir uns leider dazu entschließen müssen, den Kreisbauern- tag, der am 10.02.2022 in der Stormarnhalle statt- finden sollte, abzusagen.

Die zurzeit geltenden Auflagen erschweren uns und unseren Gästen die Durchführung der Veranstal- tung. Der entscheidende Grund für die Absage ist aber, alle unnötigen Risiken für unsere Gäste auszu- schließen.

Wir hoffen, dass unser Kreisbauerntag im kommen- den Jahr wie gewohnt stattfinden kann und wir dann wieder alle begrüßen können.

Aushilfe zur Bearbeitung der Sammelanträge gesucht

Die Kreisbauernverbände Stormarn, Herzogtum Lauenburg und Segeberg suchen auf Basis einer kurzfristigen Beschäftigung zum 01.04.2022 eine gemeinsame Aushilfe zur Bearbeitung der EU-Ag- ranträge.

Vorkenntnisse der Antragsanwendung sind nicht notwendig. Eine umfassende Einarbeitung erfolgt durch uns. Gute PC-Kenntnisse wären wünschens- wert. Der Einsatzzeitraum endet am 15.05.2022.

Der Haupteinsatzort ist Bad Oldesloe, weiterer Ein- satzort ist Bad Segeberg. Bei Interesse wenden Sie sich gerne an die Kreisgeschäftsstellen in

- Stormarn: Mommsenstraße 10,
23843 Bad Oldesloe, Tel. 04531-4785 oder
- Segeberg: Rosenstraße 9B,
23795 Bad Segeberg, Tel. 04551-2425

bestensversorgt

www.vereinigte-stadtwerke.de



Ihr persönliches Angebot unter:

Tel. 0800 888 88 10

regional . vereint . stark

vereinigte
stadtwerke



Mölln, Ratzeburg,
Bad Oldesloe,
Nusse und Reinfeld



„Wir sind der
schnellste Weg zu
Wärme und Mobilität!“

**Raiffeisen Energie Nord - Ihr Energielieferant
mit günstigen Tagespreisen und
flexiblen Lieferzeiten.**

Wir bieten Ihnen:

- Blue Diesel 100
- Heizöl
- Dieselmotorkraftstoff
- AdBlue
- Dieselmotorkontrakte für 2022
- Tanktechnik
- Strom
- Pellets
- Tankstellen
- Schmierstoffe



Raiffeisen
Energie Nord



0 45 42 - 82 82 82

Industriestraße 11 • 23879 Mölln

Versicherung schützt vor Ertragsausfall **ASP bleibt gefährlich**

Angesichts der vorrückenden Afrikanischen Schweinepest (ASP) bereiten sich Schleswig-Holsteins Tierhalter auf den Seuchenfall vor. Ertragsschadenversicherungen für den Seuchenfall können aktuell in Schleswig-Holstein immer noch abgeschlossen werden. Wie Anfragen beim Bauernverband zeigen, herrscht aber Unsicherheit, ob eine Ertragsschadenversicherung im Ernstfall tatsächlich zahlt. Was ist also versichert und mit welchen Leistungen können Schweinehalter rechnen?

Tierhalter, die umfänglich in die Schweinehaltung investiert haben und diesen Betriebszweig auch in Zukunft weiterbetreiben wollen, sind auf die Sicherstellung ihrer Produktion angewiesen. Aus gutem Grund fordern Banken bei der Finanzierung solcher Betriebe Sicherheiten für den Fall einer Betriebsunterbrechung. Eine Betriebsunterbrechung könnte zum Beispiel durch die Zerstörung der Produktionsanlagen und des lebenden Inventars aufgrund von Feuer oder durch eine Tierseuche ausgelöst werden. In ersterem Falle muss der Landwirt bei der Bank eine Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung nachweisen, die für die Zeit des Wiederaufbaus der Produktionsanlagen beziehungsweise bis zur Wiederaufstellung seiner Tiere den Ertragsausfall und zusätzliche Kosten übernimmt. Es muss dabei ein ausreichend langer Haftungszeitraum (in dem der Versicherer für den Schaden aufkommt) von mindestens 12 bis 24 Monaten (ab Schadeneintrittszeitpunkt) vereinbart werden.

Ein ähnliches Szenario ergibt sich auch im Falle einer Tierseuche wie der Afrikanischen Schweinepest. Auch hierdurch kann die Produktion unterbrochen beziehungsweise eingeschränkt oder gestört werden. Der Auslöser für diese Unterbrechung ist dann eine behördliche Anordnung im Zusammenhang mit der Seuchenbekämpfung. So werden im Falle eines ASP-Nachweises bei einem Hausschweinebestand oder

in der Wildschweinpopulation Schutzzonen festgelegt, in denen die Schweinehalter von Lieferbeschränkungen oder sogar absoluten Verbringungsverboten betroffen sein können. Bei anhaltenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen können die Tierhalter dadurch gezwungen werden, die verkaufsreifen Tiere weiterhin auf ihren Betrieben zu halten. In diesem Falle wird kein Geld verdient und es entstehen laufende Kosten für die Weiterfütterung und Unterbringung dieser Tiere.

Versicherung übernimmt Kosten

Haben sich die Schweinehalter rechtzeitig mit einer Ertragsschadenversicherung abgesichert, können sie die genannten Kosten beziehungsweise Ertragsschäden von Anfang an bei ihrem Versicherer geltend machen. Sollte allerdings der Beginn der amtlichen Anordnung in die dreimonatige Wartezeit nach Abschluss der Versicherung fallen, hat der Betrieb keinen Erstattungsanspruch gegenüber seinem Versicherer, auch nicht für den Teil des Schadens, der sich erst nach Ablauf der Wartezeit ergibt.

Folgende Punkte sollten in dem jeweiligen Tarif mitversichert sein (am Beispiel der R+V Ertragsschadenversicherung):

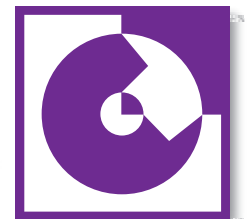
- Tierverluste und/oder Verminderung der tierischen Produktionsleistung
- Wertminderung der tierischen Erzeugnisse
- Unterbrechung des Produktionsverfahrens, Lieferverbote und Verkaufsbeschränkungen

Damit sind alle relevanten Schäden, die im Zusammenhang mit einer Betriebsstörung aufgrund einer Tierseuche stehen, gedeckt. Es besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn in Folge der seuchenrechtlichen Anordnung der Veterinär aus tierschutzrechtlichen Gründen die Tötung von Tieren anordnen sollte, weil zum Beispiel für deren Unterbringung zu wenig Platz zur Verfügung steht.

*Recycling ist
unsere Zukunft!*

BOROWSKI & HOPP

GmbH & Co KG



Containerdienst

>SCHROTT >METALLE >SILOFOLIE
>RUNDBALLENFOLIEN >SILOREIFEN >ALTHOLZ

Paperbarg 3
23843 Bad Oldesloe

04531/1704-0
www.boho.de

Mo - Fr. 7.00 - 17.00
Sa. 8.00 - 12.00



Folgen Sie uns auf Instagram

Berechnung der Schadenhöhe

Meldet ein versicherter Betrieb bei seinem Versicherer eine Betriebsunterbrechung oder -störung wegen amtlicher Anordnung zur Tierseuchenbekämpfung, löst dies den Versicherungsfall aus. Der Versicherer überprüft die behördliche Anordnung und wird dann die Schadenhöhe ermitteln. Dazu simuliert er einen Betriebsverlauf, wie er sich ohne Eintritt des Seuchenfalles dargestellt hätte. Der Schaden ist die Differenz zwischen dem simulierten Referenzwert und dem tatsächlichen Betriebsergebnis nach Seucheneintritt (tatsächlicher Deckungsbeitragsverlust). Berücksichtigt werden dabei alle Umstände, die das Ergebnis positiv oder negativ beeinflussen. Resterlöse und Zahlungen der öffentlichen Hand (zum Beispiel des Tierseuchenfonds oder der zuständigen Behörde) sowie die vereinbarte Selbstbeteiligung werden natürlich angerechnet. Regelmäßige Abschlagszahlungen durch den Versicherer gewährleisten das Weiterwirtschaften, bis die endgültige Schadenhöhe ermittelt ist. Als Schaden gilt typischerweise ein Mindererlös in Bezug auf die jeweilige Notierung, ein Mindererlös aufgrund Überschreitens des zulässigen Schlachtgewichts (Abrechnungsmaske) sowie zusätzliche Kosten wegen längerer Haltung und Fütterung und höhere Logistikkosten sowie gegebenenfalls die Keulung des Tierbestandes. In allen Fällen gilt aber die Regel, dass der Betriebsablauf durch den Versicherer so simuliert werden muss, wie er ohne Seuche eingetreten wäre (Referenzwert). *Marktbedingte* Schwankungen bei den Notierungen, können vom Versicherer nicht ausgeglichen werden.

Neben der oben genannten Regulierung anhand des tatsächlichen Deckungsbeitragsverlusts werden von den Versicherern teilweise auch pauschale Entschädigungsmodelle angeboten, die aber nicht zu empfehlen sind, da sie nicht den tatsächlichen Schadenverlauf bei der Regulierung abbilden und in der Regel nur dann greifen, wenn der Betrieb von einer Keulung oder einer Sperre betroffen ist. Weit häufiger tritt jedoch der Fall ein, dass ein Betrieb nicht gesperrt ist, aber Ertragsschäden aufgrund von Lieferbeschränkungen hinnehmen muss. Außerdem werden Sonderkosten und überdurchschnittliche Schadensituationen nicht vollständig erfasst und entschädigt. Darüber hinaus sind beim Pauschalmodell Schäden durch indirekte Betroffenheit (zum Beispiel bei Sperre eines Zulieferbetriebes) in der Regel nicht mitversichert.

Hinweis

Wie dem Bauernverband von Seiten der R+V bestätigt wurde, können aktuell in Schleswig-Holstein immer noch Verträge zur Versicherung von Ertragsschäden im Seuchenfalle gezeichnet werden. Dies sollten Schweinehalter umgehend nutzen, um sich insbesondere im Hinblick auf die dreimonatige Wartezeit rechtzeitig vor einem möglichen Seuchenszenario in Schleswig-Holstein abzusichern. Mitglieder des Bauernverbandes profitieren von einem geringeren Selbstbehalt im Schadenfalle, wenn sie einen Vertrag bei der Vereinigten Tierversicherung (R+V) abschließen.

Wolf Dieter Krezdorn
Bauernverband Schleswig-Holstein

Info

Im Falle eines Erregernachweises der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in der Wildschweinpopulation ist es möglich, dass die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen der zuständigen Behörden auch Beschränkungen der Ernte- und Bearbeitungsmöglichkeit land- und forstwirtschaftlicher Flächen vorsehen.

Sollte es dazu kommen, sieht das Tiergesundheitsgesetz einen Aufwands- und Schadenersatz für den Eigentümer oder Besitzer der Flächen vor. Die Entschädigung ist nicht auf die Höhe eines entgangenen Deckungsbeitrages gedeckelt.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Abschluss einer Versicherung gegen Schäden infolge von Einschränkungen bei der Nutzbarkeit von land- und forstwirtschaftlichen Flächen nicht für jeden landwirtschaftlichen Betrieb gleichermaßen sinnvoll. Aufgrund der komplexen Rechtslage empfiehlt der BVSH seinen Mitgliedern vor Abschluss einer solchen Versicherung die Beratungsmöglichkeit in der Hauptgeschäftsstelle in Rendsburg zu nutzen, um die Versicherungskonditionen im Einzelfall prüfen zu lassen.

Nicolai Wree, BVSH

Hofnah · servicestark · kompetent!



EKM

Elektro-Kälte-Melktechnik Nord GmbH

Grootkoppel 5, 23858 Reinfeld, 04533 79 12 81

GEA Fachzentrum

**Insertieren
auch Sie im
Bauernbrief**

Kontakt:
Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Str. 6
25709 Marne
Telefon
04851 - 9535820
Fax
04851 - 9535830
eMail:
pressewerbung@
t-online.de

EUROP
Pumpen, Anlagen- und Systemtechnik GmbH

**solide und robuste
Gütepumpen**
Die richtige Lösung

weil sich die Investition amortisiert.
weil Effizienz und Leistungsstärke zählen
weil Wartung und Instandhaltung kalkulierbar sein müssen.

**von 7,5 bis 30kW
Antriebsleistung**

**mobil
oder stationär**

Gülle
Biogas
Separation

Euro-P Kleindienst GmbH, Post 23611 Bad Schwartau
Tel. +49-451-293090, Fax 2930929, www.euro-p.de

Novellierung der Landesbauordnung

Kleine Erleichterungen für Sonderkulturbetriebe

Der Landtag hat erneut die Landesbauordnung novelliert. Für die Landwirtschaft gab es neben einem Wermutstropfen zwei kleine Erleichterungen für Sonderkulturbetriebe, und zwar bei sog. Kirschdächern und Folientunneln.

Leider nicht verhindert werden konnte, dass landwirtschaftliche Futtermittelsilos aus der Liste der baurechtlich verfahrensfreien Vorhaben gestrichen werden. Es bedarf damit für solche Anlagen zukünftig einer Baugenehmigung. Warum man diese Änderung für notwendig hält, bleibt unklar. Zur Begründung verweist der Gesetzgeber schlicht auf eine Anpassung an die Musterbauordnung des Bundes. Baurechtlich verfahrensfrei sind damit zukünftig nur noch kleinere Anlagen mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 50 m³ und einer Höhe bis zu 6 m. Weiterhin baurechtlich verfahrensfrei bleiben jedoch Fahrsilos.

Auch in der berufsständischen Arbeit zahlt sich Beharrlichkeit manchmal aus: Nach jahrelangen Bemühungen kommt es bei Folientunneln und Gewächshäusern zu einer erfreulichen Änderung, die im Ergebnis endlich den bis 2016 geltenden Rechtszustand nahezu wieder herstellt. Gewächshäuser und Folientunnel zum Schutz von Kulturpflanzen mit einer Grundfläche von bis zu 1.600 m², die einem landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen, werden baurechtlich

wieder verfahrensfrei, wenn ihre Höhe 4 m nicht überschreitet.

Auf Initiative des Bauernverbandes hin, ist eine neue Regelung zu sog. Kirschdächern in den Katalog der baurechtlich verfahrensfreien Tatbestände aufgenommen worden. Hintergrund ist, dass Kirschen häufig von ca. Mitte Juni bis ca. Mitte August mit Netzen abgedeckt werden, um einen Witterungsschutz in der „kritischen Phase“ zu bewirken. Ganzjährig stehen lediglich die Befestigungs- und Haltestangen, die Netze sind dann aufgerollt. Teilweise wurde die Auffassung vertreten, dass für solche Gestänge eine Baugenehmigungspflicht bestehe. Es wurde daher eine klarstellende Bestimmung in die Landesbauordnung aufgenommen. Baurechtlich verfahrensfrei werden damit zukünftig transparente Wetterschutzeinrichtungen für gartenbauliche Erzeugnisse einschließlich Erwerbsobstbau, die auf Masten mit einer Höhe bis zu 10 m befestigt werden und einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Zu beachten ist, dass die neue Landesbauordnung erst am 1. September 2022 in Kraft treten wird. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen.

*Michael Müller-Ruchholtz,
Bauernverband Schleswig-Holstein*

LKK-Beiträge bleiben stabil

Durch zusätzliche Steuergelder und Betriebsmittel bleiben die Beiträge für die meisten Mitglieder der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) in 2022 unverändert.

Um die Krankenkassen in die Lage zu versetzen, die Beiträge im Jahr 2022 trotz steigender Leistungsausgaben aufgrund der Corona-Pandemie möglichst stabil zu halten, wurde ein durch Steuermittel finanzierter Bundeszuschuss für die gesetzliche Krankenversicherung auf 14 Milliarden Euro verdoppelt. Der darin enthaltene Anteil für die LKK erhöht sich auf 84 Millionen Euro. Ohne die zusätzlichen Finanzmittel wäre eine Beitragserhöhung für alle Versicherten in der LKK unumgänglich gewesen. So aber können über 70 Prozent der Landwirte in ihrer bisherigen Beitragsklasse verbleiben. Einzelne Mitglieder werden sogar günstiger eingestuft.

In Fällen, in denen 2022 höhere Beiträge zu zahlen sind, ist dies zum einen den gestiegenen Einkommenswerten der Arbeitseinkommensverordnung Landwirtschaft geschuldet, die der Beitragsberechnung zugrunde liegt, und zum anderen der

gesetzlich vorgeschriebenen Kopplung an die Beitragsbemessungsgrenze des Vorjahres in der allgemeinen Krankenversicherung. Insgesamt liegt der Höchstbeitrag der LKK aber weiterhin zehn Prozent unter dem Höchstbeitrag aller anderen gesetzlichen Krankenkassen.

Auch die Beiträge für freiwillige Mitglieder der LKK ändern sich in 2022 nicht – vorausgesetzt die beitragspflichtigen Einnahmen bleiben gleich.

Einen Zusatzbeitragssatz gibt es im berufsständischen Sondersystem der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung weiterhin nicht.

Die LKK hat keinen Einfluss auf die Beitragsentwicklung in der Pflegeversicherung. Das bedeutet, dass die Erhöhung des Zuschlags für kinderlose Mitglieder von bisher 0,25 auf jetzt 0,35 Prozent auch von den Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Pflegekasse zu tragen ist.

SVLFG

Einstellung von GPS-Daten

Das LLUR wird in Zukunft häufiger einen Bewirtschaftungsnachweis in Form von Fotos anfordern. Wir möchten Ihnen eine Anleitung zur Hand geben, wie das Geotagging im Smartphone aktiviert werden kann.

Auf dem Foto werden zwar keine Geodaten angezeigt, sind aber in der Bildinformation hinterlegt. Damit wäre keine zusätzliche App notwendig.

Nutzer eines **iPhone** müssen wie folgt vorgehen, um aufgenommene Fotos mit GPS-Daten zu versehen:

1. Einstellungen öffnen
2. Klicken Sie auf Datenschutz
3. Danach die Ortungsdienste öffnen
4. Klicken Sie hier auf das Kamerasymbol
5. Setzen Sie den Haken bei „Beim Verwenden der App“

Sobald Sie ein Bild mit Ihrem **Android-Smartphone** aufnehmen, können Sie automatisch einen Standort hinzufügen lassen:

1. Öffnen Sie die Kamera auf Ihrem Smartphone.
2. Klicken Sie auf das Zahnrad-Symbol.
3. Es öffnet sich ein Menü. Wählen Sie hier die Option „Geotagging“ aus.
4. Danach erhalten Sie einen Hinweis, dass Sie vorsichtig mit dem Teilen Ihrer Bilder umgehen sollten, da Ihr Standort auch von Dritten ermittelt werden kann.

5. Damit nun der Standort zu Ihren Fotos hinzugefügt werden kann, müssen Sie noch die GPS-Funktion aktivieren.
6. Dazu sollten Sie Ihre GPS-Einstellungen überprüfen. Öffnen Sie dazu die Einstellungen Ihres Android-Smartphones und wählen Sie den Punkt „Standort“, der Regler für GPS sollte auf „An“ gestellt sein.

Standort nachträglich in Bilder unter Android einpflegen

Auch nachdem Sie das Foto aufgenommen haben, lässt sich der Standort noch einfügen:

1. Gehen Sie in die Galerie Ihres Android-Smartphones und öffnen Sie das Bild, in das Sie den Standort einbinden möchten.
2. Tippen Sie oben rechts auf die drei Punkte.
3. Wählen Sie im Kontextmenü den Punkt „Weitere Informationen“ aus.
4. Hier werden Ihnen alle Details zum aufgenommenen Bild angezeigt.
5. Den Standort können Sie bearbeiten, indem Sie oben rechts auf das Stift-Symbol tippen.
6. Danach können Sie entweder Ihr GPS aktivieren oder über die Suchfunktion einen Standort hinzufügen.

Anschließend muss das Foto in **Originalgröße** an das LLUR gemailt werden.

*Lennart Butz,
KBV Segeberg*

WIR VERSICHERN: UNSERE BERATUNG RECHNET SICH

**ASP rückt näher –
jetzt noch versichern!**

Ob Gewerbe, Landwirtschaft oder Privatschutz: Wir sind seit 1995 mit Know-how und Service für Sie da. Stark vor Ort und in Ratzeburg, verbunden mit der Leistungskraft der MARTENS & PRAHL Gruppe. Wir freuen uns darauf, für Sie die Lösung nach Maß zu entwickeln!



Rathausstraße 6 · 23909 Ratzeburg
T 04541 80 39 0 · F 04541 80 39 39
www.atr-versicherungskontor.de

ATR/
VERSICHERUNGSKONTOR

Das Wichtigste zur Agrarreform 2023 in Kürze

Die Regelungen können sich im Lauf des Jahres 2022 noch ändern. Informieren Sie sich bitte regelmäßig!

A. Prämien erste Säule

Alle Werte sind **Circa-Werte** für das **Jahr 2023**, die sich z.T. je nach Antragsverhalten der Landwirte nicht unerheblich verschieben können. Außerdem werden bzw. können sich die Prämien (vor allem die Eco Schemes) jährlich ändern.

1. **Basisprämie** **156 €/ha**
2. **Eco Schemes** **30 bis 1.300 €/ha** je nach Maßnahme (s. u. C.)
3. **Umverteilungsprämie** **70 €/ha** für die ersten 40 ha
40 €/ha für weitere 20 ha
4. **Junglandwirteprämie** **134 €/ha** für bis zu 120 ha

Voraussetzungen Junglandwirteprämie:

- Im Jahr der Erstbeantragung max. 40 Jahre alt und noch keine 5 Jahre als Landwirt tätig.
- Berufsausbildung im Bereich Landwirtschaft oder mind. 300 Std. Betriebsleiterschulung oder mind. 2-jährige Berufserfahrung als Arbeitnehmer mit mind. 15 Wochen-Std., als krankenversicherungspflichtiger MiFa oder als Gesellschafter mit mind. 15 Wochen-Std.
- Bezugsdauer: 5 Jahre ab Erstantrag

5. **Gekoppelte Prämien** **78 €** je Mutterkuh
35 € je Mutterschaf/-ziege

Voraussetzungen Mutterkuh-Prämie und Mutterschaf/-ziegen-Prämie

- Mind. 3 Mutterkühe bzw. mind. 6 Mutterschafe/-ziegen
- Mutterkuh: mind. 1 gemeldete Kalbung
- Mutterschafe/-ziegen: Förderfähig sind Tiere, die in den Altersgruppen 10-18 Monate und ab 19 Monaten gemeldet (HIT-Meldung) und am 1.1. des Antragsjahres mind. 10 Monate alt sind
- Haltungszeitraum im Betrieb 15. Mai – 15. August
- Tiere sind registriert und gekennzeichnet

B. Konditionalität Das neue „Cross Compliance“

Die Einhaltung der Konditionalität ist Grundvoraussetzung für den Prämienbezug aus erster und zweiter Säule. Bei Nichteinhaltung kommt es zu Kürzungen oder Ausschluss von den Prämien.

GLÖZ 1 – Dauergrünlanderhalt: Für Umwandlung von Dauergrünland (DGL) zu Acker gilt:

DGL entstanden...	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne (ab 2023!)	ohne

Beachte: Strengere Regeln und Verbote können sich aus GLÖZ 9 (s.u.) ergeben und – unabhängig von der Prämienbeantragung – aus dem DGL-Erhaltungsgesetz des Landes und dem Naturschutzrecht.

GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Mooren: Verboten ist Pflügen von DGL, Umwandeln von DGL und Dauerkulturen zu Acker, Eingriffe ins Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, Tiefpflügen, Auf- und Übersanden. Das Land wird für diese Verbote noch eine Gebietskulisse festlegen.

GLÖZ 3 – Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.

GLÖZ 4 – Pufferstreifen an Gewässern: 3m-Abstand an Verbandsgewässern mit Dünge- und Pflanzenschutzverbot. Landesrechtlich sind Ausnahmen in gewässerdichten Regionen möglich.

GLÖZ 5 – Erosionsschutz Die Gebietskulisse wird sich wohl um ca. 1.000 ha vergrößern. Zwei Wasser- und eine Winderosionsgefährdungsklasse mit z.T. strengeren Auflagen als bisher, s. <https://bvsh.me/GLOEZ5>

GLÖZ 6 – Winterbodenbedeckung: Mindestbodenbedeckung vom 1.12. bis 15.1. insbes. durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Stoppelbrache von Körnerleguminosen und Getreide ohne Mais (bei Stoppelbrache keine Bodenbearbeitung!), Begrünung oder Mulchauflege. Nicht notwendig bei vor dem 1.12. vorgeformten Kartoffeldämmen.

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel: Ab 2023 ggü. 2022 jährlicher Fruchtwechsel auf jeder Ackerland-Parzelle notwendig (Ausnahme mehrjährige Kulturen, Gräser, Grünfutter, Brache, Luzerne). Ökobetriebe sind ausgenommen.

- Zweitkultur mit Ernte im selben Jahr gilt als Fruchtwechsel
- Zwischenfrucht oder Begrünung aus Untersaat (von spätestens 14.10. bis 15.2.) zählt als Fruchtwechsel, allerdings maximal auf der Hälfte des betrieblichen Ackerlandes
- Noch offen, ob Mischkultur (z.B. Mais/Stangenbohnen) als Fruchtwechsel ggü. Reinkultur gilt

GLÖZ 8 – Nichtproduktive Flächen: Mind. 4 % des Ackerlandes einschl. Landschaftselemente (LE)

- Mindestparzellengröße 0,1 ha (Mindestgröße gilt nicht für LE, aber keine Gewichtungsfaktoren mehr)
- Keine Bodenbearbeitung und keine Düngemittel- oder Pflanzenschutzmittelanwendung
- Nur Selbstbegrünung „beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr“, Einzelheiten sind noch zu klären (Noch unklar, ob auch bereits begrünte Flächen anerkannt werden)
- Mahd- und Mulchverbot vom 1.4. bis zum 15.8. auf Acker (Sperrfrist)
- Beweidung mit Schafen und Ziegen und Bearbeitung für Ernte im Folgejahr ab 15.8. zulässig

Achtung: Die Pflichten aus **GLÖZ 7** (Fruchtwechsel) und **GLÖZ 8** (4 % nichtproduktive Flächen) **gelten nicht, wenn** der Betrieb **eine** der nachfolgenden Ausnahmen erfüllt:

1. max. 10 ha Ackerland,
2. mind. 75 % DGL, Gras und/oder Grünfutter
3. mind. 75 % Grünfutter/Leguminosen/Brache auf dem Ackerland

Bei **GLÖZ 7** gelten die Ausnahmen 2. und 3. nur, wenn das übrige Ackerland max. 50 ha ausmacht.

GLÖZ 9 – Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten (d.h. in FFH- und Vogelschutzgebieten) darf weder gepflügt noch zu Acker umgewandelt werden („umweltsensibles DGL“)

Im Übrigen gelten die bisherigen **Cross Compliance-Standards** mit einer Ausnahme: Der Bauernverband konnte erreichen, dass Meldung, Registrierung und Kennzeichnung von Tieren nicht mehr prämienrelevant sind. Diese Vorschriften sind aber unabhängig vom Prämienbezug fachrechtlich wie bisher einzuhalten. Für den Bezug der Mutterkuh-, Mutterschaf- oder Mutterziegenprämie müssen die Tiere außerdem ordnungsgemäß gemeldet, registriert und gekennzeichnet sein (s. o. A. 5.).

C. Eco Schemes Agrarumwelt- und klimamaßnahmen in der ersten Säule

Eco Schemes (auch „Öko-Regelungen“ genannt, hat mit Ökolandbau aber nichts zu tun) sind Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), wie man sie aus der zweiten Säule kennt. Die Teilnahme ist für die Landwirte freiwillig. Der Mitgliedstaat muss Eco Schemes anbieten und dafür mindestens 25 % der Erste-Säule-Mittel einsetzen (die AUKM aus der zweiten Säule können darauf z.T. angerechnet werden, wovon Deutschland in Höhe von 2 % Gebrauch macht).

In Deutschland werden folgende Eco Schemes angeboten (die genannten Prämienbeträge gelten für **2023**. Sie können sich noch je nach Antragsverhalten der Landwirte nicht unerheblich ändern):

1. Bereitstellung von Biodiversitätsflächen	je ha
a. Aufstockung nichtproduktiver Flächen auf Acker um	
• 1. %	1.300 €
• von 1 % bis zu 2 %	500 €
• von 2 % bis max. 6 %	300 €
b. Blühstreifen oder Blühflächen auf diesen Aufstockungsflächen zusätzlich	150 €
c. Blühstreifen oder Blühflächen auf Dauerkulturen	150 €
d. Altgrasstreifen oder Altgrasflächen in Dauergrünland	
• 1. %	900 €
• von 1 % bis zu 2 %	400 €
• von 2 % bis max. 6 %	200 €
2. Vielfältige Kulturen: mindestens 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich mindestens 10 % Leguminosen	30 €
3. Beibehaltung Agroforst (Gehölzstreifen) auf Ackerland und Dauergrünland	60 €
4. Extensivierung Dauergrünland im Gesamtbetrieb	115 €

5. Extensivierung Dauergrünland auf Einzelflächen	
mit Nachweis mind. 4 regionaler Kennarten	240 €
6. Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel	
auf Ackerland und Dauerkulturen	
a. Sommer-Getreide (auch Mais), Leguminosen(-gemenge), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse	130 €
b. Gras, Grünfutter oder Ackerfutter-Leguminosen	50 €
7. Schutzzielorientierte Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten	40 €

Einzelheiten zu den Eco Schemes:

Zu 1. a. Aufstockung Brache

- Mindestparzellengröße 0,1 ha
- Mind. 1 % und höchstens 6 % des betrieblichen Ackerlandes
- Landschaftselemente zählen nicht
- Nicht auf Ackerland mit Agroforst
- Kein Einsatz Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, Begrünung oder Selbstbegrünung
- Beweidung mit Schafen und Ziegen und Bearbeitung für Ernte im Folgejahr **ab 15. August**
- Mahd- und Mulchverbot vom 1. April bis zum 15. August (gilt für DGL-Brache entsprechend)
- Umbruch auf Acker nur bei unverzüglicher Ansaat zur Pflege oder für Verpflichtung aus AUKM oder Eco Scheme (in der Sperrfrist nur bei Blühansaat-Verpflichtung aus AUKM oder Eco Scheme)

Zu 1. b. und c Blühstreifen/-flächen auf Aufstockungsbrache und auf Dauerkulturen

- Blühstreifen muss auf seiner überwiegenden Länge mind. 20 m breit sein (nicht bei Dauerkulturen) und maximal 30 m breit. Breitere Blühstreifen sind Blühflächen.
- Blühstreifen und -fläche mind. 0,1 ha (nicht bei Dauerkulturen); max. 1 ha je Blühfläche.
- Saatgutmischung: mindestens 10 Arten aus Gruppe A und ggf. ergänzt aus Gruppe B oder mind. 5 Arten Gruppe A und 5 Arten Gruppe B (dann im 2. Jahr keine Neuaussaat erforderlich).
- Listen zu Gruppe A und B finden Sie <https://bvsh.me/LiBlueh>. Das Land kann die Liste noch ändern.
- Aussaat bis 15. Mai, Nachsaat zulässig bei unzureichendem Feldaufgang
- Bearbeitung für Ernte im Folgejahr frühestens ab 1.9.

Zu 1. d. Altgrasstreifen oder -flächen

- Mindestgröße 0,1 ha, max. 2 Jahre an derselben Stelle
- Mind. 1 % und max. 6 % des betrieblichen Dauergrünlandes
- Mind. 10 % und max. 20 % einer Fläche
- Beweidung oder Schnittnutzung frühestens ab 1.9., sonst Mindestbewirtschaftung bis 16. 11. (Mahd- und Mulchverbot zwischen 1.4. und 15.8 beachten)

Zu 2. Vielfältige Kulturen

- Mind. 5 Hauptfruchtarten (dabei mind. 10 % Leguminosen) auf dem förderfähigen Ackerland
- Brache zählt nicht; höchstens 66 % der Fläche mit Getreide
- Jede der Hauptfruchtarten muss auf mind. 10 % und max. 30 % der Ackerfläche angebaut sein, mehrere Fruchtarten unter 10 % können zusammengefasst werden, um 10 % zu erreichen
- Als Hauptfruchtart zählt eine Kultur einer botanischen Gattung sowie
 - jede Art bei Kreuzblütlern, Nachtschattengewächsen und Kürbisgewächsen
 - Gras und andere Grünfutterpflanzen, aber nicht, wenn zur Saatguterzeugung, oder für Rollrasen angebaut. Außerdem nicht Leguminosen in Reinsaat oder vorherrschend.
- Winter- und Sommerkulturen sind unterschiedliche Kulturen
- Dinkel gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber anderen Weizenarten
- Alle Mischkulturen sind eine Hauptfruchtart

Zu 3. Beibehaltung Agroforst (Gehölzstreifen auf der Nutzfläche)

- Anteil von 2 bis 35 % an Acker- oder Dauergrünlandfläche
- Durchgängige Bestockung, mind. 2 Gehölzstreifen, Breite zwischen 3 und 25 m
- Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zum Feldrand mind. 20 m (gewässerbegleitend und in Gewässernähe auch weniger) und max. 100 m
- Holzernte nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember; Naturschutzrecht beachten

- Bestimmte Gehölzarten sind bei Neuanlage ab 1.1.2022 nicht zulässig, Liste: <https://bvsh.me/LiAF>

Zu 4. Gesamtbetriebliche Dauergrünland-Extensivierung

- Mind. 0,3 und max. 1,4 RGV je ha Dauergrünland in der Zeit vom 1.1. bis 30.9.
- 0,3 RGV/ha kann an bis zu 40 Tagen unterschritten werden
- Düngung einschl. Wirtschaftsdünger nur entsprechend Dunganfall von 1,4 RGV/ha DGL
- Keine Pflanzenschutzmittel (Ausnahme durch Landesbehörde möglich)

Zu 5. Einzelflächen-Dauergrünland-Extensivierung

- Mind. 4 Pflanzenarten aus Liste von 20 regionaltypischen Kennarten
- Land legt diese Liste, die Nachweismethode und die Mindestzahl von Exemplaren je Hektar fest

Zu 6. Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

- auf Acker mit Anbau von Sommergetreide einschl. Mais, Eiweißpflanzen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchten und Feldgemüse in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August
- auf Acker mit Gras, anderen Grünfütterpflanzen oder Eiweißpflanzen als Ackerfutter in der Zeit vom 1. Januar bis 15. November. Für die Bodenbearbeitung für Ernte im Folgejahr verkürzt sich dieser Zeitraum auf die letzte Ernte, frühestens aber den 31. August
- auf Dauerkulturfleichen vom 1. Januar bis 15. November
- Teilnahmemöglichkeit Öko-Betriebe und etwaige Anrechnung auf Ökopremie noch unklar.

Zu 7. Schutzzielorientierte Flächenbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten

- Nicht vorgenommen werden dürfen
 - Entwässerungsmaßnahmen,
 - Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen oder
 - Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen
- Von diesen Maßnahmen muss mind. eine nach den allgemeinen rechtlichen Vorgaben zulässig sein

D. Sonstiges

1. Zahlungsansprüche gibt es nicht mehr
2. Mindestbewirtschaftung vor dem 16.11.: Mähen, Mulchen (beides nicht zwischen 1.4. und 15.8) oder Einsaat zur Begrünung.
3. Diese Mindestbewirtschaftung ist auf Brache (s.o. GLÖZ 8 und C 1. a.-d.) nur alle 2 Jahre nötig.
4. Bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mit mehrjährigen Blühstreifen oder -flächen ist ein Schröpschnitt, soweit man dazu verpflichtet ist, vom 1.7. bis 28.2. zulässig.
5. Wechsel zwischen Gras $\leftrightarrow$ Gras und Leguminosen (Klee gras) gilt als Fruchtfolge, verhindert also das Entstehen von Dauergrünland
6. Begrünter Randstreifen auf Acker bleibt Acker und auf Dauerkultur bleibt er Dauerkultur, es sei denn er ist breiter als 15 m.
7. Prämien nur wenn „aktiver Landwirt“: Mitglied Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft oder < 5.000 Euro Direktzahlungen im Vorjahr (oder im aktuellen Jahr, wenn im Vorjahr kein Antrag)
8. Fläche unter Agri-PV bleibt zu 85 % förderfähig, wenn noch mit üblichen Methoden, Maschinen und Geräten bewirtschaftbar und mind. 85 % landwirtschaftlich nutzbar nach DIN SPEC 91434:2021-05
9. Fräsen auf umweltsensiblen Dauergrünland und auf Biotopen (soweit zulässig nach Naturschutzrecht!) 15 Tage vorher anzeigen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kreisbauernverband:

Kreisbauernverband Stormarn
 Mommsenstraße 10
 23843 Bad Oldesloe
 Tel.: 04531-4785; E-Mail: kbv.od@bvsh.net

Kreisbauernverband Herzogtum Lauenburg
 Schmilauer Straße 66
 23879 Mölln
 Tel.: 04542-2860; E-Mail: kbv.rz@bvsh.net

Digital.Vernetzt – ab ins Internet zum Work-Shopping

Dank geförderter Seminare und Workshops vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) stehen Kommunikation und Interaktion der LandFrauen im Kreis Herzogtum Lauenburg neue Möglichkeiten zur Verfügung. Im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) können sich die LandFrauen des Kreises über unterschiedliche Kursinhalte freuen:

- Workshops für Vorstände
- Workshops für Anwenderinnen
- Ausbildung zur "Digitalen Patin"

Vorstände erfahren in speziell auf ihre Anforderungen basierenden Workshops unter anderem, wie sich Tools für ein effektives Vereinsmanagement nutzen lassen, wie Grafiken, Flyer und Poster mit Canva gestaltet werden oder wie Thunderbird und Website-Pflege funktionieren.

In den Workshops für interessierte Anwenderinnen werden Themen wie Bildbearbeitung, Excel oder Power Point aufgegriffen. Außerdem finden in vielen Orten des Kreises Smartphone-, Laptop- und Tabletschulungen statt, die in Zukunft von den ausgebildeten digitalen Patinnen durchgeführt werden – auf Wunsch und bei Notwendigkeit auch schon mal in einer Einzelsitzung am eigenen Wohnzimmertisch.

Ziel aller Maßnahmen ist es, miteinander in Kontakt – eben vernetzt – zu bleiben und Veranstaltungen coronabedingt nicht ausfallen lassen zu müssen, sondern z. B. als Zoom-Konferenz stattfinden zu lassen. „Das klappt sogar beim Neujahrstuprosten!“ sagt die begeisterte Vorsitzende der Berkenthiner LandFrauen, Angelika von Keiser. Von ihr stammte die Idee für die Förderungsbewerbung, die sie in nächstelangem Dokumentenkrieg umsetzte und schließlich auf den gesamten KreisLandFrauenVerband erweiterte.

Schon länger gestalten die Berkenthiner LandFrauen, der Kreisverband, weitere Ortsvereine und die Jungen LandFrauen ihre Kommunikation über verschiedene digitale Kanäle kurz

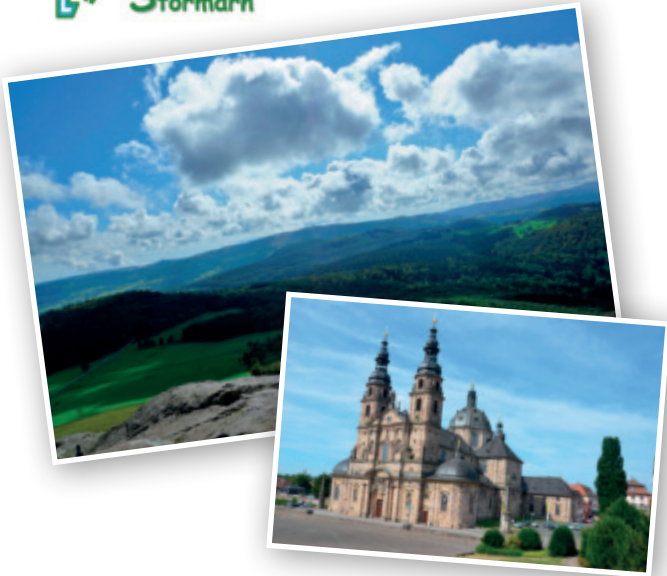


und effektiv, z. B. in verschiedenen WhatsApp-Gruppen. Einladungen werden per E-Mail verschickt und Terminfindungen finden oftmals über Doodle statt. Newsletter-Tools, Google Formulare, digitale Anmeldungen oder Terminplaner erleichtern die Vorstandsarbeit enorm und verkürzen die Wege der Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Mitglied. „Man erkennt erst im Rahmen dieser Schulungen, was man alles noch nicht wusste und welche Möglichkeiten einem da offenstehen – auch mit kostenloser, deutscher oder europäischer Software, die unseren Sicherheitsbedürfnissen standhalten!“ so die Kreisvorsitzende Anne Schmaljohann, die sich selbst ebenfalls für mehrere Workshops eingeschrieben hat.

Alle Workshops finden Sie auf
www.landfrauen-herzogtum.de/Termine

Fördermaßnahme AZ 2821DV0016
im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche
Entwicklung (BULE) des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
„Digital.Vernetzt – Frauen im Ehrenamt stärken“
Workshops für Vorstände

Gefördert durch:
 Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Oh wie schön Ist's in der Rhön

Vorfreude ist ja bekanntlich das Beste an einer Reise. Die LandFrauen aus dem Kreisverband Stormarn wollen zum Deutschen LandFrauenTag nach Fulda und haben drumherum eine 5-tägige Reise in die Rhön für den Sommer vorgesehen. Noch vor der Ernte vom 2.7. bis zum 6.7.2022 soll es losgehen.

Auf dem Programm stehen für die Anreise die Besichtigung einer Ginseng-Farm und die Fahrt nach Fulda. Dort sind 4 Übernachtungen in einem guten Mittelklasse-Hotel gebucht. Von hier aus geht es täglich auf verschiedene Erkundungen in das vielfältige Biosphärenreservat der Rhön, wie die Wasserkuppe, das Städtchen Fladungen und die Benediktinerinnenabtei im Stadtkloster Fulda.

Der 4. Tag steht ganz im Zeichen des BundesLandFrauen-Tages, dafür erhalten alle Mitreisenden eine Eintrittskarte. Auf der Rückreise gibt es noch einen Stopp in Hann. Münden. Dort wird sich mit einem Stadtführer auf die Spuren der Gebrüder Grimm begeben.

Haben Sie vielleicht Lust bekommen, uns zu begleiten?

Weitere Auskünfte gibt Ihnen gerne:

Heidi Nuppenau, Tel. 04532-7264

Heimke Witting-Schorr

Bilder: pixabay

Wir sind jederzeit für Sie da!

**Raiffeisen
Technik**

Raiffeisen Technik HSL GmbH

Ob Traktoren, Mähdrescher oder landwirtschaftliche Geräte - wir bieten Ihnen moderne Maschinen, robuste Geräte und einen schnellen Ersatzteilservice.

Gerne beraten wir Sie!

Standort Bad Oldesloe Rögen 1 23843 Bad Oldesloe Tel.: 0 45 31 / 17 24-0	Standort Lanken Schmiedestr. 6 21493 Elmenhorst-Lanken Tel.: 0 41 51 / 89 36-0
--	--

**Solarreinigung
+ Service Nord**

Sauber + Sonne = Rendite

ZEIT FÜR DEN FRÜHJAHRSPUTZ

Standort Westküste Marschstraße 49A 25704 Meldorf Tel.: 04832-97 95 404	Standort Ostküste Eichkamp 20a 24217 Schönberg Mobil: 0160 - 9849 4208
---	--

www.srsnord.de - info@srsnord.de

EEG-Umlage sinkt deutlich

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber haben fristgerecht die neue EEG-Umlage für 2022 bekannt gegeben. Sie sinkt von 6,500 auf 3,723 Cent pro Kilowattstunde (kWh).

Es handelt sich dabei um den ersten deutlichen Rückgang der Umlage seit ihrer Einführung. Nach jahrelangem Anstieg hatte es ab 2014 auch immer wieder leichte Senkungen, aber nur im Nachkommabereich, gegeben. Nun sinkt die Umlage erstmals um mehrere Cent.

Wie die Netzbetreiber 50Hertz, Amprion, Tennet und TransnetBW mitteilten, läge die Umlage bei 4,657 Cent, falls es keinen Bundeszuschuss gäbe, der 2022 bei 3,25 Mrd. liegt. Die Umlage sinkt daher aufgrund der hohen Marktpreise und eines mit mehr als 4,5 Mrd. gut gefüllten EEG-Kontos.

Für 2022 hatte die Bundesregierung eine Deckelung der Umlage bei 6 Cent beschlossen, von dieser Grenze ist man nun weit entfernt. Auf manche Erzeuger kommt im nächsten Jahr erstmals der Abzugsbetrag für ausgeführte Anlagen zu. Er beträgt 0,184 Cent/kWh und gilt für über 20-jährige Anlagen, deren Förderung beendet ist und die nicht anderweitig direktvermarktet werden.

Damit werden die Vermarktungskosten der Übertragungsnetzbetreiber abgegolten. Die gesenkte EEG-Umlage ist nur ein Bestandteil des Endpreises beim Strom. Daher wird damit gerechnet, dass sie die Stromkosten allenfalls stabilisieren, nicht aber senken wird. Viele Produzenten wie Dünghersteller mussten in den vergangenen Wochen ihre Produktion wegen hoher Energiekosten senken. (Quelle: AZ)

Wann muss der Führerschein umgetauscht werden?

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15.02.2019 den Umtausch von Führerscheinen beschlossen. Dieser vorgezogene gestaffelte Umtausch ist zur Umsetzung europäischer Vorgaben notwendig. Nach der sog. 3. EU-Führerscheinrichtlinie (Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 107 vom 25.4.2015, S. 68)) sind bis zum 19.01.2033 alle vor dem 19.01.2013

ausgestellten Führerscheine umzutauschen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass alle in der EU noch im Umlauf befindlichen Führerscheine ein einheitliches Muster erhalten, das insbesondere aktuelle Anforderungen an die Fälschungssicherheit erfüllt.

I. Für Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind, gelten folgende Fristen:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnis-Inhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.01.2022 / 19.07.2022
1959-1964	19.01.2023
1965-1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

II. Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind*:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012-18.01.2013	19.01.2033

*Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Nach Ablauf der o.g. Frist wird Ihr alter Führerschein ungültig.

Es handelt sich dabei nur um einen verwaltungstechnischen Umtausch. Ihre Fahrerlaubnis bleibt unverändert bestehen. Zusätzliche regelmäßige ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen sind damit nicht verbunden. Sie bestehen auch weiterhin lediglich für bestimmte Berufsgruppen mit besonderer Verantwortung. Der neu ausgestellte Führerschein wird, unabhängig von der zugrundeliegenden Fahrer-

laubnis, auf 15 Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Gültigkeit muss ein neuer Führerschein ausgestellt werden. Diese Regelung dient insbesondere der Aktualisierung von Namen sowie des Lichtbildes.

Wer vergisst, seinen Führerschein umzustellen, muss mit einem Verwarngeld von 10 € rechnen!

Wir, die SRSNord, suchen Pachtflächen!

Dachflächen / Dachsanierung ab 500 m² für PV Aufdachlösungen
sowie Landflächen für Freilandanlagen

Setzen Sie sich bitte bei Interesse mit uns in Verbindung!

Matthias Dürsen

www.srsnord.de, Telefon 0160 / 98 49 42 08

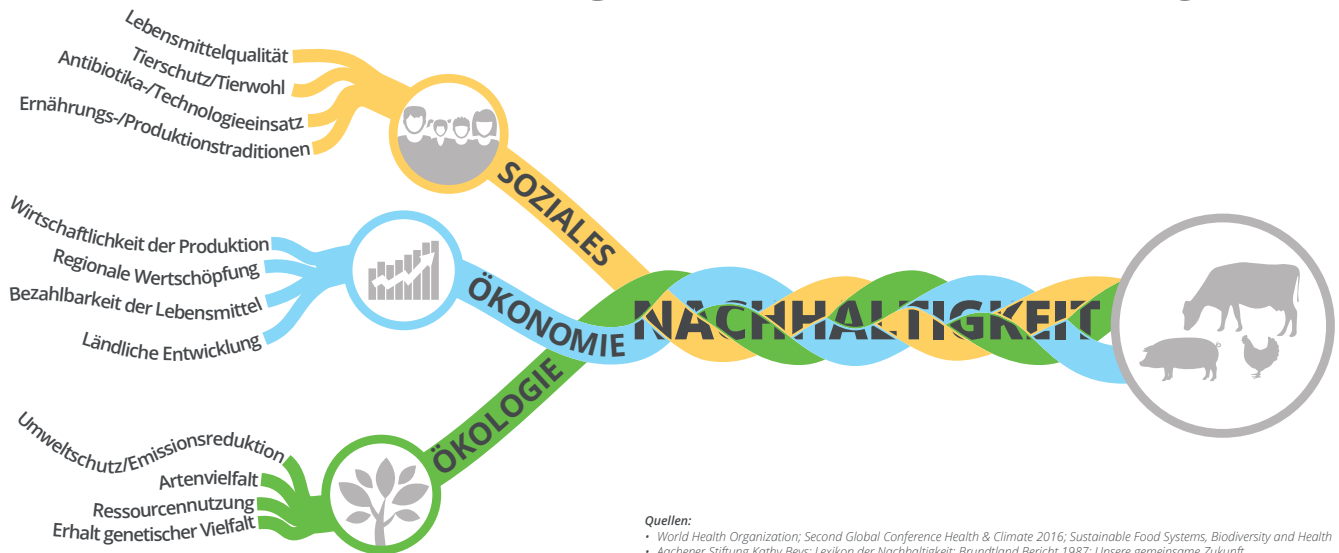


Inserieren auch Sie im Bauernbrief

Kontakt:

Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Str. 6
25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820

Elemente der Nachhaltigkeit in der Nutztierhaltung



WWW.DIALOG-RINDUNDSCHWEIN.DE



Ihre Steuerberatung vor Ort!

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

lbv-net.de

Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle **Bad Oldesloe**

Bezirksstellenleitung

Thomas Jürs

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Arne Jahrke

Steuerberater

Adrian Lüth

Steuerberater

Mommsenstraße 12

23843 Bad Oldesloe

Tel. **04531/1278-0**

info@bad-oldesloe.lbv-net.de

Bezirksstelle **Bad Segeberg**

Bezirksstellenleitung

Michael Schmahl

Steuerberater

Harm Thormählen

Steuerberater

Tim Hasenkamp

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Wilfried Engelen

Steuerberater, M.Sc. agr.

Stefan Boege

Steuerberater, M.Sc.

Rosenstraße 9b

23795 Bad Segeberg

Tel. **04551/903-0**

info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Ratzeburg**

Bezirksstellenleitung

Jan Lorenzen

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Dirk Thießen

Steuerberater

Julia Jönnsen

Steuerberaterin

An der Tongrube 2

23909 Ratzeburg

Tel. **04541/8789-0**

info@ratzeburg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Mölln**

Bezirksstellenleitung

Walter Singelmann

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Hagen Wilcken

Steuerberater, M.A.

Steffen Rohweder

Steuerberater

Humboldtstraße 8

23879 Mölln

Tel. **04542/8460-0**

info@moelln.lbv-net.de



100 1920
2020

Wir verbinden
Land und Wirtschaft.

NEUBAU · UMBAU · SANIERUNG · BAU-SACHVERSTÄNDIGE
SÄMTL. LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBAUTEN,
WOHNHÄUSER, BETRIEBSAUSSIEDLUNGEN, REITANLAGEN

**PLANUNG
ENTWURF
BAULEITUNG**



HAUKE u GRUBE
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN

INHABER: DIPL.-ING. (FH) TORSTEN GRUBE

LÜBECKER STRASSE 85
23843 BAD OLDESLOE
FON 0 45 31 / 17 52 - 01
FAX 0 45 31 / 17 52 - 29

info@hug-bau.de
www.hug-bau.de



STEVENS

Tel.: 04501/828977
www.bekaempfer.de

Schädlingsbekämpfung

Bekämpfung von Insekten und Nagern
Wespennotdienst + Marderabwehr + Taubenabwehr

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
im Internet: **www.bauern.sh**



LANGBEHN
LANDMASCHINEN

STEYR **CASE II** **CASE**
AGRICULTURE CONSTRUCTION

Vertrieb & Service

23628 Klempau/Siedlung · Sarauer Straße 10
18239 Satow · Fleckebyer Straße 2

Tel.: +49 (0)4508 - 434 · Fax: +49 (0)4508 - 777 622
info@langbehn-landmaschinen.de · www.langbehn-landmaschinen.de

**Für jahrelanges
Vertrauen braucht man
jahrelange Erfahrung.**

**Morgen
kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.



**Volksbanken
Raiffeisenbanken**

Raiffeisenbank eG, Büchen - Crivitz - Hagenow - Plate
Raiffeisenbank eG, Lauenburg/Elbe
Raiffeisenbank Stüdstormarn Mölln eG
Volksbank Raiffeisenbank eG mit Niederlassungen in
Bargtheide · Bergedorf · Itzehoe · Norderstedt
Ratzeburg · Stormarn · Vierlanden